

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.126.500 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.832.500 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 294.000 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | EUR |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.100.900 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.734.600 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 230.000 EUR |
| | mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 1.160.000 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 5,72 Stellen. |

§ 3


Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 295 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 325 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Neuenkirchen, den 20.12.2022


.....
- Bürgermeister -